

müssen. Dabei war dieses Missverhältnis der Leistungen für sie auch ohne weiteres erkennbar, da die Teilhaber der Firma Henzi und Kully an der Spitze ihrer Verwaltung stunden, ja einer von ihnen selbst die Pfandverträge unterzeichnete. Auf die Erkennbarkeit für die Klägerin aber kommt nach dem Ausgeführten nichts an.

Liegen die Voraussetzungen der Schenkungsanfechtung somit vor, so folgt daraus die Ungültigkeit der Pfandbestellung im ganzen Umfang, nicht etwa nur zu demjenigen Teil, um welchen ihr Wert denjenigen der Subrogationsforderung überstieg (vgl. 45 III S. 170).

Über die aus Art. 287 SchKG hergeleitete Anfechtungseinrede braucht demnach nicht mehr entschieden, insbesondere also auch nicht zur Frage Stellung genommen zu werden, ob sich der Anfechtungsgegner zum Beweis der Unkenntnis der Überschuldung des Interzedenten nicht einfach auf die Tatsache der Interzession berufen kann, die im allgemeinen doch geeignet ist, den Anschein seiner Solvenz zu erwecken, und ob im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ein anderes gelte. Damit entfällt auch die Prüfung der Fragen, ob man es, wie die Klägerin geltend macht, bei dem durch besondere Pfandbestellung versicherten Teilbetrag von 110,000 Fr. mit einer neu eingegangenen Schuld zu tun habe, deren Erfüllung sicherzustellen Henzi und Kully sich schon vor ihrer Begründung verpflichtet haben, worauf sich die Aktenwidrigkeitsrüge hauptsächlich bezieht, und ob hierauf für die Anfechtung des von dritter Seite, eben der Société d'horlogerie, vorgenommenen Sicherungsgeschäftes etwas ankäme.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 12. September 1922 bestätigt.

B. Sanierung von Hotel- und Stickereiunternehmungen.

Assainissement des entreprises hôtelières et des entreprises de broderie.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

9. Entscheid vom 14. März 1923

i. S. Steigerfonds gegen Meyer.

Nachlassvertrag mit Pfandnachlassmassnahmen.

Rekurs eines Pfandgläubigers kann auch darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 306 Ziff. 1 und 2 (eventuell auch 3) SchKG oder die Sanierbarkeit fehlen (Erw. 2).

Kein Rekurs gegen die Festsetzung der Dauer der Pfandnachlassmassnahmen (Erw. 7).

Die Überprüfung durch das Bundesgericht ist nicht auf die Rekursgründe beschränkt. Neue Tatsachen darf es nicht berücksichtigen (Erw. 2).

Die Folge der Gutheissung des Rekurses eines Pfandgläubigers kann gegebenenfalls in der Aufhebung sämtlicher Pfandnachlassmassnahmen und des Nachlassvertrages überhaupt bestehen (Erw. 6).

Unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen des Schuldners ? (Erw. 3.)

Sanierbarkeit ? Ihr Fehlen genügt zur Verweigerung der Bestätigung des Nachlassvertrages (Erw. 5). So, wenn ausgeschlossen erscheint, dass der Schuldner nach Ablauf der Dauer der Pfandnachlassmassnahmen die wieder-auflebende Verpflichtung zur Verzinsung sämtlicher (nicht mit der Nachlassdividende abgefundenen) Pfandschulden und allfällig Rückzahlung werde zu erfüllen vermögen. — Kann die Verzinsung der nach der Schätzung gedeckten

Pfandschulden während der Dauer der Pfandnachlassmassnahmen durch Bürgschaft sichergestellt werden, wenn das Betriebsergebnis nach dem Gutachten der Schätzungskommission nicht dazu ausreichen wird? (Erw. 4).

Durch Neuverpfändung von Hotelmobiliar wird der Betrag der gedeckten Pfandschulden entsprechend vergrössert (Erw. 4).

HPfNV Art. 22, 41, 43 Abs. 2; SchKG Art. 19, 306.

A. — Durch Entscheid vom 17. Januar hat der Vizepräsident des Amtsgerichts von Luzern-Stadt den vom Rekurrenten Meyer vorgeschlagenen Nachlassvertrag mit einer Dividende von 20 % bestätigt und dabei folgende Pfandnachlassmassnahmen angeordnet:

Kapitalstundung bis Ende 1927.

Ausschluss der Verzinslichkeit der nicht gedeckten Pfandkapitalien im Betrage von 335,244 Fr. 40 Cts. bis dahin.

Abfindung der rückständigen gedeckten Pfandzinsen im Betrage von 37,058 Fr. 18 Cts. durch Barzahlung von 75 % gegen Errichtung einer vorgehenden Amortisationshypothek.

Neuverpfändung des Hotelmobiliars (abgesehen von wenigen vorbehaltenen Gegenständen) zugunsten der Pfandgläubiger.

B. — Gegen diesen am 29. Januar zugestellten Entscheid haben den Rekurs an das Bundesgericht eingelegt:

1. am 8. Februar der Steigerfonds, Gläubiger von nicht gedeckten Gülden im Betrage von 60,000 Fr. und rückständigen Zinsen davon, und Frau Dr. Steiger-Waldis, mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides in vollem Umfange und Verweigerung der Bestätigung des Nachlass- bzw. Pfandnachlassvertrages.

2. am 6. Februar der Schuldner mit dem Antrag auf Ausdehnung der Kapitalstundung bis Ende 1930.

C. — Auf den Rekurs des Steigerfonds hat der Schuldner eine Vernehmlassung eingereicht. Ferner hat

der Instruktionsrichter von der Vorinstanz einige Auskünfte eingeholt, die vom Sachwalter erteilt wurden. Hierauf, sowie auf die Ausführungen der Rekurse und der Rekursantwort wird in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen, soweit sie wesentlich sind.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. —

2. — Gemäss Art. 43 Abs. 2 HPfNV kann der Entscheid der Nachlassbehörde über die Bestätigung des Nachlassvertrages und die Anordnung der Pfandnachlassmassnahmen von den Gläubigern nicht in seinem ganzen Umfange, sondern von jedem Gläubiger nur, soweit er ihn betrifft, gemäss Art. 19 SchKG an das Bundesgericht weitergezogen werden. Daraus ergibt sich aber nicht etwa, dass auf den Rekurs eines einzelnen Gläubigers hin nicht die sämtlichen gesetzlichen Voraussetzungen der Bestätigung des Nachlassvertrages, mit welchem Pfandnachlassmassnahmen verbunden werden, überprüft werden könnten, ein Pfandgläubiger also z. B. nur die besonderen Voraussetzungen der ihm gegenüber ausgesprochenen Pfandnachlassmassnahmen in Zweifel ziehen könnte, was wohl darauf hinausliefe, dass er dartun müsste, diese Massnahmen seien für ihn nachteiliger als die sofortige Zwangsliquidation. Freilich macht Art. 41 HPfNV nur die Bestätigung des Nachlassvertrages der Kurrentgläubiger davon abhängig, dass die Voraussetzungen des Art. 306 SchKG gegeben sind, durch die Bestimmungen des Nachlassvertrages die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners wahrscheinlich gemacht ist und die Interessen der Gläubiger besser gewahrt werden als durch eine sofortige Zwangsliquidation. Allein da Pfandnachlassmassnahmen nur in Verbindung mit der Bestätigung eines Nachlassvertrages der Kurrentgläubiger angeordnet werden können, wie denn ja überhaupt das

Pfandnachlassverfahren gemäss Art. 2 Abs. 2 HPfNV einen Bestandteil des allgemeinen Nachlassvertragsverfahrens bildet, so stellen die gesetzlichen Voraussetzungen des Nachlassvertrages der Kurrentgläubiger auch Voraussetzungen für jede einzelne Pfandnachlassmassnahme dar und müssen daher auch von den Pfandgläubigern zum Gegenstand des Rekurses gemacht werden können. Abgesehen davon, dass keine weitergehende Beschränkung des Rekursrechts der Gläubiger vorgesehen ist als die sich aus dem Hinweis auf Art. 19 SchKG ergebende, wonach damit nur Rechtsverletzungen gerügt werden können, spricht für die Richtigkeit dieser Auffassung die Vorschrift des Art. 40 Abs. 2 HPfNV, dass sich der Sachwalter in seinem Gutachten auch darüber auszusprechen hat, ob die im P f a n d n a c h l a s s v e r f a h r e n vom Schuldner in Anspruch genommenen Massnahmen zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz geeignet sind, sowie die Überlegung, dass nicht einzusehen wäre, wieso sich der Pfandgläubiger Opfer auferlegen lassen müsste, welcher mit Fug geltend machen kann, der damit verfolgte Zweck der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners werde doch nicht erreicht. Immerhin ist die Einschränkung zu machen, dass Pfandgläubiger, welche nicht gleichzeitig Kurrentgläubiger sein sollten, sich nicht darauf berufen können, dass die Nachlassdividende nicht sichergestellt ist (Art. 306 Ziff. 3 SchKG), weil es sich hierbei um eine Frage handelt, die nur den Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger betrifft.

In dem derart abgesteckten Rahmen seiner Überprüfungsbefugnis ist das Bundesgericht ebensowenig wie bei betriebsrechtlichen Beschwerden auf die Beurteilung der geltend gemachten Rekursgründe beschränkt; vielmehr kann es den Rekurs auch wegen anderer als der geltend gemachten Gesetzesverletzungen zusprechen (vgl. AS 48 III S. 246). Dabei dürfen freilich ebensowenig wie dort Tatsachen berücksichtigt werden,

die nicht schon im Verfahren vor der Nachlassbehörde vorgebracht wurden oder sonstwie den dieser unterbreiteten Akten zu entnehmen sind, weil den Gläubigern ja Gelegenheit geboten ist, schon vor ihr alle nicht schon im Gutachten des Sachwalters berücksichtigten Umstände anzurufen, deretwegen ihrer Auffassung nach der Nachlassvertrag verworfen werden sollte, und es in erster Linie ihre Sache ist, solche Umstände namhaft zu machen.

3. — Demnach kann auch der einzelne Pfandgläubiger, selbst wenn er nicht Kurrentgläubiger wäre, seinen Rekurs darauf stützen, dass der Schuldner zum Nachteil seiner Gläubiger unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen begangen habe (Art. 306 Ziff. 1 SchKG), wie es der Steigerfonds tut, der übrigens für seine ungedeckten Pfandzinse Kurrentgläubiger ist. Indessen vermögen seine Hinweise einerseits auf die kostspielige Lebenshaltung des Schuldners und andererseits auf Misserfolge in der Geschäftsführung den Rekurs nicht begründet erscheinen zu lassen, weil erstere nur für die Zeit vor dem Kriege bewiesen ist, als der finanzielle Zusammenbruch noch nicht vorauszusehen war, letztere aber keinen Schluss auf ein Verschulden zulassen. Auch die in angeblicher Vollziehung des früheren Nachlassvertrages mit Pfandstundung erfolgte Vollbezahlung von Pfandzinsen im Betrage von 4841 Fr. 20 Cts. an Urs Tschumi, die, obwohl im Rekurs nicht neuerdings gerügt, nach dem Gesagten überprüft werden kann, darf dem Schuldner nicht als eine solche Handlung angerechnet werden. Zwar kann keine Rede davon sein, dass es sich dabei um nicht mehr pfandversicherte Forderungen gehandelt habe, die gleich den übrigen Kurrentforderungen hätten voll bezahlt werden müssen; denn sowohl die am 1. Oktober 1915 und 1916 verfallenen Grundpfandzinsen waren nach Art. 818 Ziff. 3 ZGB am 25. Januar 1916, dem nach Art. 8 Abs. 2 PfStV massgebenden Zeitpunkt der Stundungsbewilligung, noch

pfandversichert, als auch von den infolge Umwandlung in ein Faustpfandverhältnis seither aufgelaufenen Faustpfandzinsen mindestens ein Teil, nämlich der laufende Zins (Art. 904 ZGB), und es beeinträchtigte diese Pfandrechte in keiner Weise, wenn die betreffenden Gülden infolge der Pfandstundung für die Zukunft als unverzinslich erklärt wurden. Indessen kann auch in dieser Beziehung ein Verschulden nicht angenommen werden, weil der Sachwalter und auch die Nachlassbehörde diese Zinsforderungen als unversicherte am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger hatten teilnehmen lassen und auch kein Gläubiger Einsprache dagegen erhob. Bedenklicher erscheint dagegen, dass die Ehefrau des Schuldners im vorliegenden Verfahren eine um 20,000 Fr. höhere, zur Hälfte privilegierte Frauengutsforderung geltend macht als im früheren Nachlassverfahren, und dass der Schuldner diese Forderung anerkennt — deshalb nämlich, weil ein zureichender Beweis dafür nicht vorliegt, dass jene die aus den inzwischen verfallenen gemischten Lebensversicherungen, bezüglich welcher sie als Begünstigte bezeichnet war, erhaltene Summe von rund 20,000 Fr. wirklich ihrem Ehemann übergeben habe, und zudem fraglich erscheint, ob es sich hiebei nicht um Sondergut handelte, für welches ein Privileg nicht beansprucht werden kann. Indessen mangelt es an der genügenden tatbestandlichen Grundlage für die Qualifizierung dieses Verhaltens, das im Verfahren vor der Vorinstanz nicht näher erörtert wurde, weil es von keinem Gläubiger zur Begründung des Antrages auf Verwerfung des Nachlassvertrages angerufen wurde. Dagegen stellt sich als unredliche Handlung zweifellos die erst im Jahre 1916, zu einer Zeit also, da bereits Hypothekarzinsen in grossem Umfang rückständig waren, zu deren Abtragung dem Schuldner die Mittel fehlten, und das Hotelgewerbe in einer Weise darniederlag, dass er sich keinerlei Illusionen über seine finanzielle Lage mehr hingeben konnte, ausgesprochene Ausdehnung

der Begünstigung der bis dahin nur auf den Todesfall begünstigten Ehefrau bezüglich der erwähnten Lebensversicherungen auch auf den Erlebensfall dar. Indessen kann auf diese Tatsache nicht abgestellt werden, nachdem sie im Verfahren vor der Vorinstanz von keiner Seite releviert worden war, sondern erst durch die vom Instruktionsrichter eingeholten Auskünfte an den Tag gekommen ist.

4. — Somit ist auf die vom Steigerfonds in den Vordergrund gestellte Frage einzutreten, ob die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners durch den Nachlassvertrag in Verbindung mit den Pfandnachlassmassnahmen wahrscheinlich gemacht sei. Dabei handelt es sich entgegen der Auffassung des Schuldners um eine vom Bundesgericht frei zu überprüfende Rechtsfrage (AS 48 III S. 62).

Damit diese Voraussetzung gegeben sei, genügt es nicht, dass vorauszusehen ist, der Schuldner werde die ihm nach der Durchführung des Pfandnachlassverfahrens für die Dauer der Pfandnachlassmassnahmen verbleibenden Lasten zu tragen imstande sein, also ausser den Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung des Hotels insbesondere die Verzinsung der gedeckten Pfandkapitalien und die Amortisation der gedeckten rückständigen Pfandzinsen. Wenn vielmehr von vorneherein ausgeschlossen erscheint, dass er nach Ablauf der Dauer der Pfandnachlassmassnahmen die alsdann wieder auflebende Verpflichtung zur Verzinsung sämtlicher Pfandschulden, soweit sie nicht mit der Nachlassdividende haben getilgt werden können (vgl. Art. 6 Abs. 3 HPfVN), und allfällig zur Rückzahlung werde zu erfüllen vermögen, so würde der Nachlassvertrag in Verbindung mit dem Pfandnachlass wohl dazu dienen, dem Schuldner eine Schonfrist von einigen Jahren einzuräumen, ohne ihn aber vor dem späteren Zusammenbruch bewahren zu können. Dies trifft aber vorliegend zu. Da sich nur zwei Hypothekargläubiger mit der

verschwindend kleinen Summe von zusammen 20,000 Fr. durch die Nachlassdividende abfinden lassen, somit auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Dauer der Pfandnachlassmassnahmen wiederum mit einer Kapitalbelastung von über 400,000 Fr. zu rechnen ist, so müsste das Geschäft des Schuldners, das von der eidgenössischen Hotelpfandschätzungskommission auf nur 200,000 Fr. geschätzt wurde, wovon 75,000 Fr. auf das nicht mitverpfändete Hotelmobiliar entfallen, und nach ihrem Gutachten in den nächsten Jahren nicht einmal einen zur Verzinsung von 100,000 Fr. — über die 7 prozentige Amortisation der rückständigen gedeckten Zinsen hinaus — hinreichenden Ertrag abwerfen wird, einen ungeheuren Aufschwung nehmen, damit, sei es von 1928 oder selbst von 1931 an, ein Ergebnis erzielt werden könnte, das zum Zinsendienst für über 400,000 Fr. genügen würde. Abgesehen davon, dass das Hotel nach dem Gutachten der Schätzungskommission den Anforderungen des Konkurrenzkampfes nicht mehr gewachsen ist, muss dies umsomehr als ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit liegend angesehen werden, weil das Betriebsergebnis schon vor dem Krieg nur knapp und überdies nicht einmal immer völlig für den Zinsendienst hinreichte. Diese Feststellung der Schätzungskommission will der Sachwalter freilich nicht als richtig gelten lassen; allein es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, dass, wie er meint, ihre Reinertragsrechnung deswegen ungünstiger abschliesse als diejenige der im früheren Pfandstundungsverfahren konsultierten Experten, weil sie das im Kanton Luzern geltende Gültzinsfussmaximum von $4 \frac{1}{2} \%$ nicht beachtet habe. Dazu kommt noch, dass der Schuldner auf jenen Zeitpunkt hin einen erheblichen Teil der Pfandschulden wird zurückzahlen müssen, die schon jetzt gekündigt worden sind; wenn aber nicht mit Sicherheit auf ständige volle Verzinsung zu rechnen ist, wovon nach dem Ausgeführten vollends nicht die Rede sein kann, so wird es

ihm unmöglich gelingen, die in Betracht fallenden Gülten anderswo unterzubringen. Unbehelflich ist insbesondere der Hinweis auf den verhältnismässig günstigen Abschluss des Jahres 1922, weil dieser dem ganz ausnahmsweisen Zustrom der durch das eidgenössische Sängerfest angezogenen Passanten zugeschrieben werden muss, und auf Abschlüsse mit ausländischen Reiseagenturen, weil sie dem Schuldner keinen Anspruch darauf verschaffen, dass eine bestimmte Mindestzahl von Gästen in seinem Hotel absteigen wird.

Was aber die ihm während der Dauer der Pfandnachlassmassnahmen verbleibenden Lasten anbetrifft, die, wie erwähnt, nach dem Gutachten der Schätzungskommission in den nächsten Jahren nicht einmal im Umfang der Schätzung werden herausgewirtschaftet werden können, so ist zunächst davon auszugehen, dass sich der als pfandgedeckt anzusehende Betrag durch die in Aussicht genommene Mitverpfändung von bisher pfandfreiem Hotelmobiliar im Schätzungswert von über 70,000 Fr. auf annähernd 200,000 Fr. erhöhen wird. Die Vorinstanz nimmt nun an, es genüge, wenn die Verzinsung des gedeckten Pfandkapitals durch eine Bürgschaft gesichert werde, wie sie ein Verwandter des Schuldners zu leisten sich bereit erklärt hat. Allein demgegenüber ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Unmöglichkeit, die durch das Pfandnachlassverfahren reduzierten Lasten aus dem Betriebe herauszuwirtschaften, geradezu därtut, dass dieses eine Sanierung nicht herbeizuführen vermag. Hievon abgesehen stellt sich die Sicherung des Zinsendienstes auf längere Zeit hinaus durch Bürgschaft, zumal eines einzigen Bürgen, als eine wenig zuverlässige dar; denn auch ohne dass die Solvenz des Bürgen in Zweifel gezogen zu werden braucht, lässt sich denken, dass sie versagt, sei es auch nur mangels Zahlungswilligkeit des Bürgen, weil, wenn er nicht bezahlt, sofort Konkursbetreibung gegen den Schuldner geführt werden kann. Zudem wäre auch noch

zu prüfen, ob eine bloss dem Sachwalter oder der Nachlassbehörde gegenüber abgegebene Bürgschaftserklärung rechtsverbindlich sei. Endlich aber steht dem Bürgen der Rückgriff gegen den Hauptschuldner zu, auf den zu verzichten, sei es auch nur für gewisse Zeit, er sich vorliegend nicht verpflichtet hat. Wenn aber der Bürge seine Regressforderung auch bis zum Ablauf der Sanierungsperiode stundet, was mindestens verlangt werden müsste, so wird sich der Schuldner nachher nur vor eine umso grössere Last gestellt sehen, welcher er umso weniger gewachsen sein wird; auch wird dadurch die Stellung seiner Gläubiger verschlechtert, indem der Bürge mit ihnen in Konkurrenz tritt.

5. — Diese Erwägungen genügen, um den Rekurs des Steigerfonds als begründet erscheinen zu lassen. Denn die Aufzählung der Voraussetzungen der Bestätigung des Nachlassvertrages in Art. 41 HPfNV und 306 SchKG ist dahin aufzufassen, dass sie sämtliche erfüllt sein müssen. Daher braucht auf die Frage nicht mehr eingetreten zu werden, ob die Interessen der Gläubiger durch den Nachlassvertrag mit Pfandnachlass besser gewahrt werden als durch eine sofortige Zwangsliquidation. Insbesondere kann somit dahingestellt bleiben, in welchem Umfang diese Frage auf den Rekurs eines einzelnen Pfandgläubigers hin, sei er zugleich Kurrentgläubiger oder nicht, überprüft werden darf, ob allgemein oder nur mit Beschränkung auf die Interessen des Rekurrenten, ferner ob, eventuell unter welchen Voraussetzungen die Bestätigung wegen widersprechender Interessen eines einzigen Pfandgläubigers versagt werden darf, und endlich ob sich die Frage des Interesses der Kurrentgläubiger für die Nachlassbehörde überhaupt noch stellt, wenn sie wie vorliegend den Nachlassvertrag mit Zweidrittelsmehrheit angenommen haben.

6. — Die Folge der Gutheissung des Rekurses scheint nach der eingangs zitierten Vorschrift des Art. 43 Abs. 2 HPfNV nur in der Aufhebung der dem Rekurrenten

gegenüber getroffenen Pfandnachlassmassnahmen und, soweit er Kurrentgläubiger ist, auch des Nachlassvertrages ihm gegenüber bestehen zu können. Indessen würde dadurch im vorliegenden Falle ein höchst unbefriedigendes Resultat herbeigeführt. Sobald nämlich der Steigerfonds für seine Hypotheken im Betrage von 60,000 Fr. Pfandverwertung, ja für die Zinsen die Konkureröffnung verlangen kann, was in Kürze der Fall sein würde, so lässt sich die Zwangsliquidation nicht mehr vermeiden. Nicht nur wird dann dem Schuldner das Hotel doch entzogen und damit der Zweck des Pfandnachlassverfahrens vereitelt, was sinngemäss allein schon zur Verweigerung der Bestätigung des Nachlassverfahrens führen müsste, sondern es würden durch den unterdessen erfolgten Vollzug der andern Pfandnachlassmassnahmen die Rechte der übrigen Gläubiger beeinträchtigt worden sein, nämlich einerseits durch die Reduktion der gedeckten Zinsforderungen um 25 % und anderseits durch die Einbeziehung des Hotelmobiliars in die Pfandhaft, da es dadurch der Gesamtheit der Kurrentgläubiger (ungedeckten Pfandgläubiger) zum ausschliesslichen Vorteil einiger weniger Pfandgläubiger entzogen wird. Wenn aber die Durchführung des Pfandnachlassverfahrens die Zwangsliquidation doch nicht abzuwenden vermag, so rechtfertigt es sich weder, einerseits den bestversicherten, anderseits den nicht mehr gedeckten Gläubigern unmittelbar vorher noch solche Opfer aufzuerlegen, noch einzelne Pfandgläubiger zu begünstigen. Dieses widersinnige Ergebnis kann nur durch die Aufhebung sämtlicher Pfandnachlassmassnahmen vermieden werden. Ohne Pfandnachlass lässt sich aber auch der Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger nicht halten, obwohl er von ihrer qualifizierten Mehrheit angenommen worden ist. Denn dass die von dieser Mehrheit zugestandenen Opfer auch der nicht zustimmenden Minderheit auferlegt werden, rechtfertigt sich nicht mehr, wenn sie nicht zur Erhaltung der wirtschaftlichen

Existenz des Schuldners beizutragen geeignet sind. Zudem stünde die angebotene Nachlassdividende von 20 % nicht mehr in richtigem Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners, wenn das pfandfreie Hotelmobiliar im Schätzungswert von rund 75,000 Fr. nicht zugunsten der Pfandgläubiger reserviert werden muss, sodass es auch an der Voraussetzung gemäss Art. 306 Ziff. 2 SchKG fehlen würde.

7. — Durch die Aufhebung der Pfandnachlassmassnahmen wird der auf deren zeitliche Ausdehnung abzielende Rekurs des Schuldners gegenstandslos, der übrigens ohnehin nicht hätte zugesprochen werden können, weil er Angemessenheitsfragen beschlägt, die der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen sind.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

1. Der Rekurs des Steigerfonds und der Frau Dr. Steiger-Waldis wird begründet erklärt, der Entscheid des Vizepräsidenten des Amtsgerichts von Luzern-Stadt vom 17. Januar aufgehoben und dem Nachlassvertrag nebst Pfandnachlass die Bestätigung verweigert.

2. Der Rekurs des Schuldners E. Meyer ist als gegenstandslos geworden am Protokoll abzuschreiben.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

10. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Februar 1923

i. S. **Falk & C^o** gegen **Luzerner Kantonalbank**.

OG Art. 67 Abs. 3 : Streitwertangabe in der Berufungserklärung (Erw. 1).

OG Art. 81 : Ob ein Rechtsanspruch im Prozess anerkannt worden sei, ist vom Bundesgericht frei zu überprüfende Rechtsfrage (Erw. 5).

SchKG Art. 250 : Anforderungen an die Bestimmtheit der Kollokationsklage auf Wegweisung eines andern Gläubigers (Erw. 2).

ZGB Art. 2 : Handeln wider Treu und Glauben ? Rechtsmissbrauch ? (Erw. 3).

P f a n d s c h u l d e n s t u n d u n g nach der Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des SchKG betreffend den Nachlassvertrag vom 27. Oktober 1917 (PfStV) :

Art. 21 Ziff. 2 : Voraussetzung des Wegfalls der Stundung ist erst die Veräusserung des Grundstücks im Betreibungsverfahren (Erw. 4).

Art. 24 Abs. 3 : Verhältnis zu Art. 818 ZGB. Die Pfandsicherheit umfasst auf keinen Fall mehr als fünf verfallene und einen laufenden, also zusammen sechs Jahreszinse (Erw. 5).

Art. 11 lässt Verzugszinsberechnung für gestundete Zinse ohne Anhebung der Betreibung zu (Erw. 6).

A. — Am 30. Januar 1918 bewilligte der Vizepräsident des Amtsgerichts von Luzern-Stadt dem Albert Riedweg, Eigentümer des Hotels Viktoria und Englischer Hof in Luzern, der infolge des Krieges die auf dem Hotel lastenden Hypotheken nicht mehr zu verzinsen vermochte, eine Nachlassstundung, und durch Entscheid vom 22. April 1919 sodann in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1917 betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des SchKG betreffend den Nachlassvertrag